



Neueste Entwicklungen in der Verbraucherinsolvenz und im RSB-Verfahren

Kölner Arbeitskreis für Insolvenzwesen e.V.

Köln, 5. September 2017

RiBGH Prof. Dr. Gerhard Pape

Vorbemerkungen

- **Keine umfassende Wiedergabe der Rechtsprechung zur Verbraucherinsolvenz**
- **Beschränkung auf Schwerpunkte, insbesondere Entscheidungspraxis nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Verkürzung des RSB-Verfahrens**
- **Wenige Entscheidungen des BGH zur Verbraucherinsolvenz seit Abschaffung des § 7 InsO**
 - **Signifikante Abnahme veröffentlichter Entscheidungen seit Mitte 2014 insgesamt**
 - **Fragwürdige/unverständliche Zulassungspraxis**
- **Fehlende Rechtsvereinheitlichung seit 5 Jahren**
 - **Auseinanderdriftende Rechtspraxis – Beispiel: Vorzeitige Erteilung der Restschuldbefreiung**



3

Abschnitt 1

Rechtsprechung zum Schuldenbereinigungs- verfahren

Zulässigkeit der Vorlage eines Nullplans oder Fast-Nullplans

- ▶ **Uneingeschränkte Zulässigkeit von Nullplänen und Fast-Nullplänen im Schuldenbereinigungsplanverfahren (BGH, Beschl. v. 10.10.2013 – IX ZB 97/12, ZInsO 2013, 2333)**
 - ▶ Berücksichtigung künftiger Verbesserungen der Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Schuldners im Verfahren der Zustimmungsersetzung zu einem Nullplan nur, wenn Gläubiger, dessen Zustimmung ersetzt werden soll, diese glaubhaft gemacht hat
 - ▶ Keine Verpflichtung des Schuldners zur Aufnahme von Anpassungs- oder Besserungsklauseln in den Plan (flexibler Nullplan)
- ▶ **Geltung der gesetzliche Vermutung des § 309 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 InsO, wonach im Zweifel davon auszugehen ist, dass sich die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Schuldners in Zukunft nicht ändern im Nullplan-Verfahren**

Verbraucherinsolvenzantrag - Schuldenbereinigung

- ▶ Pflicht zur Durchführung eines Schuldenbereinigungsverfahrens nach Umstellung des Antrags auf Verbraucherinsolvenz und Hinweis des Insolvenzgerichts auf Notwendigkeit eines entsprechenden Verfahrens binnen einer Frist von drei Monaten (BGH, Beschl. v. 16.4.2015 – IX ZB 93/12, ZInsO 2015, 1103)
 - ▶ SV: Anschließung des Schuldners an einen Gläubigerantrag mit Eigenantrag und Antrag auf Restschuldbefreiung sowie Antrag auf Überleitung des Verfahrens in Verbraucherinsolvenzverfahren
 - ▶ Unzulässigkeit des Antrags bei Nichterfüllung der Auflage wegen Eintritts der Rücknahmefiktion des § 305 Abs. 3 Satz 2 InsO
 - ▶ Unzulässigkeit eines isoliert gestellten Antrags auf Restschuldbefreiung
- ▶ Verfassungswidrigkeit der Zulassung der Rechtsbeschwerde durch Einzelrichter – objektive Verfahrenswillkür

Dreijährige Sperrfrist nach Eintritt der Rücknahmefiktion in Altfällen

- ▶ Unzulässigkeit eines Folgeantrags auf Restschuldbefreiung nachdem vorausgehender Antrag wegen Nichterfüllung einer zulässigen Auflage als zurückgenommen galt, innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren ab Auslösung der Rücknahmefiktion (BGH, Beschl. v. 18.9.2014 – IX ZB 72/13, ZInsO 2014, 2177)
 - ▶ Keine vorweggenommene Anwendung des neuen Rechts
 - ▶ Pflicht des Gerichts, Schuldner auf Mängel der Anträge hinzuweisen, würde ihrer verfahrensfördernden und beschleunigenden Funktion beraubt, wenn die Nichtbefolgung des Hinweises wegen der Befugnis zur sofortigen Einleitung eines weiteren Insolvenzverfahrens ohne verfahrensrechtliche Konsequenzen bliebe
 - ▶ Rücknahmefiktion des § 305 Abs. 3 Satz 2 InsO käme keine praktische Wirkung zu, wenn der Schuldner die Gerichte schon am nächsten Tag mit einem neuen Verfahren belasten könnte
 - ▶ Fehlende Überprüfung der fingierten Rücknahme unerheblich
 - ▶ Ausnahme: Beschwerde analog § 34 Abs. 1 InsO bei nicht erfüllbaren Anforderungen

Bescheinigung des Scheiterns der außergerichtlichen Einigung I

- Neufassung des § 305 Abs. 1 Satz 1 InsO – Ausstellung der Bescheinigung auf der Grundlage persönlicher Beratung und eingehender Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Schuldners
 - Verschärfung der Vorschrift im Hinblick auf ursprünglich erwogenen Teilverzicht auf das außergerichtliche Verfahren
 - Letztlich Beibehaltung des bisherigen Verfahrensablaufs
- Zunehmende Zurückweisung von Bescheinigungen geeigneter Personen (Rechtsanwälte, Notare pp.)
 - Telefonischer Kontakt angeblich keine persönliche Beratung
 - Bescheinigung nicht ausreichend, wenn Unterlagen des Schuldners nicht durch Aussteller der Bescheinigung persönlich geprüft
- Vermutung der nicht ordnungsgemäßen Prüfung bei räumlicher Distanz (150 km) zwischen Sitz des Schuldners und des Ausstellers der Bescheinigung
 - Entbehrlichkeit der Anhörung des Schuldners (AG Göttingen)
 - Nachweismöglichkeit erst im Beschwerdeverfahren (zulässig?)

Bescheinigung des Scheiterns der außergerichtlichen Einigung II

- ▶ Zulässigkeit der Kontaktaufnahme mittels moderner Kommunikationsmittel (Skype, Videotelefonie) nach weniger restriktiven Entscheidungen (vgl. Pape, NJW 2017, 28 ff.)
 - ▶ „Face-to-face“-Beratung im Gesetz nicht vorgeschrieben
 - ▶ Inhalt der Beratung, nicht äußere Form entscheidend
- ▶ Formalistische Entscheidungspraxis – reiner Selbstzweck – ist abzulehnen
 - ▶ Verbesserung der Erfolgsaussichten außergerichtlicher Einigungen nicht ersichtlich
 - ▶ Keine Abwehr unseriöser Berater zu Lasten der Schuldner
 - ▶ Künstliche Vermehrung der Verfahrenszahlen
 - ▶ Unterbleibende Zulassung von Rechtsbeschwerden rechtswidrig – Verstoß gegen gesetzlichen Richter
 - ▶ Offen, ob Zurückweisungsbeschlüsse im Blick auf § 305 Abs. 3 Satz 2 InsO überhaupt anfechtbar

Abschnitt 2

Rechtsprechung zur Verfahrenskostenstundung

Verfahrenskostenstundung – offenkundiger Versagungsgrund I

- ▶ **Ausschluss der Stundung** entsprechend § 4a Abs. 1 Satz 3 und 4 InsO, wenn zweifelsfrei feststeht, dass Schuldner aus anderen, als den in § 290 Abs. 1 Nr. 1 und 3 InsO genannten Gründen keine Restschuldbefreiung erlangen kann, Regelung nicht abschließend (BGH; Beschl. V. 25.6.2015 – IX ZB 60/14, ZInsO 2015, 1790)
 - ▶ SV: Kontoabhebung iHv 2.000 € unmittelbar vor Antragstellung, Angabe, über kein Barvermögen zu verfügen
- ▶ **Offenkundige Verletzung der Auskunftspflicht** (§ 290 Abs. 1 Nr. 5 InsO) im Eröffnungsverfahren ausreichend
 - ▶ Ist schon im Insolvenzeröffnungsverfahren absehbar, dass Schuldner keine Restschuldbefreiung erlangen kann, ist Stundung der Verfahrenskosten abzulehnen
- ▶ **Frage der Vorinstanz**, ob Verfahrenskosten zu stunden sind, wenn Schuldner sie teilweise aus eigenem Vermögen aufbringen kann, diesen Teil jedoch ausgegeben hat, unerheblich
 - ▶ **Fehlende Pflicht zur Rücklagenbildung**

Verfahrenskostenstundung – offenkundiger Versagungsgrund II

- ▶ **Zulässigkeit der Versagung der Stundung vor Eröffnung im Hinblick auf zweifelsfrei feststehende Versagungsgründe in ab 1.7.2014 beantragten Neuverfahren streitig**
 - ▶ **Weiterführung der Praxis aufgrund fehlender Absage im Gesetz zulässig ?**
 - ▶ **Versagung bei Verletzung der Eröffnungsverfahren seine Auskunftspflicht und Mitwirkungspflichten im Eröffnungsverfahren unproblematisch (AG Oldenburg, ZVI 2016, 254)**
 - ▶ **Versagung bei Verschweigen eines Gläubigers im Antrag, der kurz zuvor Insolvenzantrag gegen den Schuldner gestellt hat (AG Oldenburg, ZVI 2016, 42)**
 - ▶ **Weiterhin Vorwirkung der Versagungsgründe (Verletzung von Auskunftspflicht und Mitwirkungspflichten) bei der Feststellung der Stundungsvoraussetzungen, nicht dagegen bei der Entscheidung nach § 287a InsO (AG Göttingen, ZInsO 2015, 2341)**
 - ▶ **Keine stundungsausschließende Verletzung der Erwerbsobliegenheit des Schuldners der sich in Strafhaft befindet aufgrund Verletzung der Erwerbsobliegenheit**
 - ▶ **Verletzung der Erwerbsobliegenheit vor Verfahrenseröffnung ausgeschlossen**

Verfahrenskostenstundung – offenkundiger Versagungsgrund III

- Fortführung der Praxis unzulässig, weil vom Gesetzgeber für ab 1.7.2014 beantragte Neuverfahren nicht ausdrücklich geregelt
 - Stundung der Verfahrenskosten, auch wenn im Eröffnungsverfahren Fragen nach persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht beantwortet, keinen Kontakt zu dem vorläufigen Insolvenzverwalter aufnimmt und Unterlagen nicht einreicht (AG Hamburg, NZI 2016, 226)
- Ablehnung der Stundung nach deren Entziehung im voran-gehenden Verfahren und anschließend provoziertes Verfahrenseinstellung nach § 207 InsO oder § 298 InsO
 - Aufhebung wegen Verletzung von Mitwirkungspflichten, danach Einstellung mangels einer die Kosten deckenden Masse gem. § 207 InsO, weil kein Kostenvorschuss geleistet (AG Aachen, ZInsO 2017, 401; AG Montabaur, ZInsO 2017, 403)
 - Aufhebung in der Wohlverhaltensphase wegen wiederholter Verletzung der Auskunfts- und Mitwirkungspflichten mit anschließender Versagung wegen nach § 298 InsO wegen fehlender Deckung der Mindestvergütung (AG Ludwigshafen, ZInsO 2016, 1335)

Zulässigkeit von Folgeanträgen nach Abweisung mangels Masse

- ▶ Zulässigkeit eines Folgeantrags mit erneutem Antrag auf Restschuldbefreiung und Kostenstundung ohne Einhaltung einer Sperrfrist, wenn in einem vorausgegangenem Verfahren die Kostenstundung wegen der Verletzung von Mitwirkungspflichten aufgehoben und das Insolvenzverfahren sodann mangels Masse eingestellt worden ist (BGH, Beschl. v. 4.5.2017 – IX ZB 92/16, ZInsO 2017, 1444)
 - ▶ Schuldnerhandeln auch dann nicht rechtsmissbräuchlich, wenn die Aufhebung der Kostenstundung auf Verletzung seiner Mitwirkungspflichten beruht
- ▶ Analoge Anwendung des § 287a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 InsO ausgeschlossen, weil Sperre nur legitimiert, wenn auf Versagungsantrag eines Gläubigers beruhender
 - ▶ Unbefriedigend, dass dem unredlichen Schuldner ungerechtfertigte Handlungsspielräume eröffnet werden

Verweigerung der Verfahrenskostenstundung im Hinblick auf ausgenommene Forderungen I

- ▶ **Keine Verweigerung der Stundung wegen von der RSB ausgenommener Forderungen, wenn diese aus anderen Gründen (zB Verjährung) nicht durchsetzbar sind (BGH, Beschl. v. 16.1.2014 - IX ZB 64/12, ZInsO 2014, 450)**
 - ▶ Fall: Ablehnung des Stundungsantrags eines Schuldners mit ca. 2,1 Mio. € Verbindlichkeiten, von denen etwa 750.000 € auf möglicherweise verjährten Ansprüchen aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung beruhen könnten durch AG und LG
- ▶ **Einsatz öffentlicher Mittel bei der Stundung der Verfahrenskosten grundsätzlich nur gerechtfertigt, wenn dieses Ziel erreichbar**
 - ▶ Gesetzlicher Ausschluss der Stundung bei Vorliegen der Versagungsgründe nach § 290 Abs. 1 Nr. 1 und 3 InsO, daneben auch, wenn in § 290 Abs. 1 InsO genannte Gründe für RSB-Versagung bereits zweifelsfrei feststehen (BGH, ZInsO 2011, 1223 Rn. 3 mwN)
 - ▶ Weitere Ausnahmefälle, wenn Schuldnerantrag unzulässig oder die wesentlichen Forderungen gemäß § 302 InsO von der RSB ausgeschlossen sind (BGH, ZInsO 2005, 207; BGH, ZInsO 2006, 1103 Rn. 10)
- ▶ **Versagung wegen ausgenommener Forderungen nicht gerechtfertigt, wenn diese wegen möglicher Verjährung nicht durchsetzbar**

Verweigerung der Verfahrenskostenstundung im Hinblick auf ausgenommene Forderungen II

- ▶ Fortführung der Rechtsprechung, nach der Versagung der Kostenstundung in Neuverfahren im Hinblick auf ausgenommene Forderungen zulässig ist, nach 1.7.2014 umstritten
 - ▶ Keine Stundung bei Forderungen in einer Gesamthöhe von 150.000 €, von denen ca. 140.000 € auf vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlungen des Schuldners beruhen (AG Ludwigshafen, Beschl. v. 11.01.2016 - 3c IK 486/15 Lu, Juris)
 - ▶ Über 75 %, der Gesamtverschuldung Forderungen aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung der Stundung nicht entgegenstehend (AG Göttingen, ZInsO 2016, 174)
 - ▶ Offen, ob Forderungen überhaupt angemeldet werden
 - ▶ Möglicherweise Rückgriff auf Mittäter
 - ▶ Keine Versagung, wenn Geldstrafen als ausgenommene Verbindlichkeiten ca. 25% der Verschuldung ausmachen und Rest Strafverfahrenskosten sind (AG Göttingen, AG Göttingen, ZInsO 2017, 99)

Verweigerung der Verfahrenskostenstundung im Hinblick auf ausgenommene Forderungen III

- ▶ Fortführung der Rechtsprechung, nach der Versagung der Kostenstundung in Neuverfahren im Hinblick auf ausgenommene Forderungen zulässig ist, nach 1.7.2014 umstritten
 - ▶ Versagung schon bei Quote von 50% von Verbindlichkeiten aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung, aus rückständigem gesetzlichen Unterhalt, den der Schuldner vorsätzlich pflichtwidrig nicht gewährt hat, oder aus einem Steuerschuldverhältnis, sofern der Schuldner im Zusammenhang damit wegen einer Steuerstraftat nach den §§ 370, 373 oder § 374 der Abgabenordnung rechtskräftig verurteilt worden ist, sofern der Gläubiger hat die entsprechende Forderung unter Angabe dieses Rechtsgrundes nach § 174 Abs. 2 angemeldet hat (LG Hannover, ZInsO 2015, 1171; AG Hannover, ZInsO 2015, 2235)
 - ▶ Ob rechtskräftige Verurteilung wegen Steuerstraftat nicht eindeutig
 - ▶ Keine Stundung, wenn Verbindlichkeiten zu 100 % auf rückständigem gesetzlichem Unterhalt beruhend (AG Hannover, ZInsO 2016, 1492) – Neufassung des § 302 Nr. 1 InsO
 - ▶ Unklar, ob pflichtwidrig nicht gewährter gesetzlicher Unterhalt

Verweigerung der Verfahrenskostenstundung im Hinblick auf ausgenommene Forderungen IV

- Beibehaltung bisheriger Rechtsprechung wohl angemessen
- Kein Hinweis, dass Gesetzgeber ständige Rechtsprechung, nach der Stundung bei erheblichem Anteil ausgenommener Forderungen versagt werden kann, ändern wollte
 - Deutliches Überwiegen ausgenommener Forderungen erforderlich
- Keine Zweifel am Bestehen ausgenommener Forderungen
Voraussetzung, insbesondere bei Forderungen auf rückständigen gesetzlichen Unterhalt wegen des Problems der Leistungspflicht des Schuldners
- Aufhebung der Stundung wegen verheimlichter ausgenommener Forderungen bei Angabe einer Gesamtverschuldung von ca. 50.000 € und Verheimlichen von ausgenommenen Forderungen iHv 570.000 € (AG Kaiserslautern, ZInsO 2016, 2100)

Rückwirkende Verfahrenskostenstundung

- ▶ Zulässigkeit des Antrags des Schuldners auf rückwirkende Stundung im Eröffnungsverfahren angefallener Verfahrenskosten nach Abschluss dieses Verfahrensabschnitts, wenn bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens auf Gläubigerantrag nicht rechtzeitig durch das Insolvenzgericht über Notwendigkeit eines Eigenantrags verbunden mit Antrag auf Restschuldbefreiung belehrt worden ist (BGH, Beschl. V. 9.7.2015 – IX ZB 68/14, ZInsO 2015, 1734)
 - ▶ SV: Ablehnung des Antrags des Insolvenzverwalters auf Erstattung der ansonsten uneinbringlichen Kosten der vorläufigen Insolvenzverwaltung aus der Staatskasse
- ▶ Kein Anspruch analog § 63 Abs. 2 InsO gegen Staatskasse, soweit Stundung der Kosten des Eröffnungsverfahrens (mangels Antrags) nicht erfolgt ist (§ 4a InsO)
 - ▶ Zulässigkeit der nachträglichen Antragstellung bei fehlender Belehrung

Verfahrenskostenstundung – Bildung von Rückstellungen

- ▶ **Pflicht des Insolvenzverwalters zur Bildung von Rückstellungen für nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens in der Wohlverhaltensperiode entstehende Verfahrenskosten, sofern in diesem Verfahrensabschnitt voraussichtlich entstehende Verfahrenskosten durch mutmaßlich zu erwartenden Einkünfte nicht gedeckt (BGH, Beschl. v. 20.11.2014 – IX ZB 16/14, ZInsO 2015, 28)**
 - ▶ **SV: Einbehalt von Beträgen bei der Schlussverteilung im Hinblick auf Kosten der Wohlverhaltensphase auf Weisung des Insolvenzgerichts; Ablehnung der Stundung für Wohlverhaltensphase durch BGH**
 - ▶ **Zurückhaltung auf bestrittene, noch nicht festgestellte Forderungen entfallender Beträge gem. §§ 189, 198 InsO bei der Schlussverteilung**
- ▶ **Pflicht des Insolvenzverwalters, nach Möglichkeit Rückstellung aus bereinigter Masse zu bilden, folgt aus einer Analogie zu § 292 Abs. 1 Satz 2, §§ 189, 191, 198 InsO**
 - ▶ **Absoluter Vorrang der Berichtigung der Verfahrenskosten einschließlich der in der Wohlverhaltensperiode anfallender Kosten**

Verfahrenskostenstundung – Vergütung/Subsidiarität

- ▶ Fortdauer der Subsidiärhaftung der Staatskasse bei Aufhebung der bewilligten Verfahrenskostenstundung während des Verfahrens-abschnitts bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Insolvenzverwalter oder Treuhänder von der Aufhebung Kenntnis erlangt (BGH, Beschl. v. 8.5.2014 – IX ZB 31/13, ZInsO 2014, 1179)
 - ▶ Subsidiärer Anspruch des Treuhänders gem. § 293 Abs. 2, § 63 Abs. 2 InsO gegen die Staatskasse nur, wenn die Kosten des Verfahrens tatsächlich nach § 4a InsO gestundet wurden (BGH, Beschl. v. 7.2.2013 - IX ZB 75/12, ZInsO 2013, 564 Rn. 11)
 - ▶ Außerhalb der Stundung keine Subsidiärhaftung der Staatskasse, Kostenerstattungsrisiko beim Insolvenzverwalter oder Treuhänder
 - ▶ Analogie geboten, wenn Kostenstundung dem Schuldner tatsächlich gewährt, diese jedoch später wieder entzogen wurde
 - ▶ Vertrauensschutz nur hinsichtlich Vergütung für Tätigkeiten, die vor der Aufhebung der Stundung erbracht wurden; Ende des Schutzes, sobald Aufhebung dem Verwalter zur Kenntnis gebracht

Verfahrenskostenstundung – Reichweite

- ▶ Keine Erstreckung der Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens auf im Verfahren über einen Rechtsbehelf anfallende Kosten (BGH, Beschl. v. 9.10.2014 – IX ZA 20/14, ZInsO 2014, 2320)
 - ▶ §§ 4a ff. InsO über die Stundung der Verfahrenskosten – auch hinsichtlich der Anwaltsbeordnung - auf die besonderen, in Rechtsbehelfsverfahren anfallenden Kosten nicht anwendbar
 - ▶ Erfassung dieser Kosten durch entsprechende Anwendung der Regelungen über Prozesskostenhilfe
- ▶ Anordnung der Nachtragsverteilung über während der Wohlverhaltensperiode fällig gewordenen Anspruch auf Rückzahlung der Mietkaution nicht zu beanstanden, weil Gegenstand der (früheren) Insolvenzmasse
- ▶ Keine Nachtragsverteilung soweit Mietkaution aus freigegebenen Mietverhältnis betroffen, weil nach Freigabe nicht mehr Teil der Insolvenzmasse
 - ▶ Weitere Entscheidungen zur Mietkaution s.u.

Abschnitt 3

Rechtsprechung zum Eröffnungsverfahren bei Verbraucheranträgen

Ankündigung der Restschuldbefreiung nach § 287a InsO I

- ▶ Prüfungskompetenz des Insolvenzgerichts hinsichtlich der Zulässigkeit des Antrags auf Restschuldbefreiung
 - ▶ Beschränkung auf enumerativ aufgeführte Unzulässigkeitsgründe des § 287a Abs. 2 InsO gegen umfassendes Prüfungsrecht
 - ▶ Relevanz im Eröffnungsstadium zweifelsfrei vorliegender Versagungsgründe nicht nur für die Verfahrenskostenstundung, sondern auch für die Eröffnungsentscheidung nach § 287a InsO (LG Dessau-Roßlau, NZI 2015, 944)
 - ▶ Zulässigkeit der Einbeziehung anderer, für das Insolvenzgericht bereits ersichtlicher zweifelsfrei vorliegender Versagungsgründe in die Eingangsentscheidung nach § 287a Abs. 1 InsO (AG Hamburg, NZI 2015, 422; AG Fürth, ZInsO 2016, 766 <aufgehoben>)
 - ▶ Entsprechende Anwendung des § 287a Abs. 2 InsO nach Rücknahme des Restschuldbefreiungsantrags in der Wohlverhaltensphase eines vorausgehenden Verfahrens, um dem zweiten Restschuldbefreiungsantrag im nachfolgenden Verfahren zur Zulässigkeit zu verhelfen (AG Fürth, ZInsO 2016, 290)
 - ▶ Unzulässig des Restschuldbefreiungsantrags in einem neuen Verfahren nach Rücknahme in noch nicht abgeschlossenem Vorverfahren (AG Dortmund, NZI 2016, 745)

Ankündigung der Restschuldbefreiung nach § 287a InsO II

- ▶ **Verbot der Ausweitung der Gründe für die Unzulässigkeit des Antrags auf Restschuldbefreiung**
 - ▶ Aufzählung der Gründe für Unzulässigkeit in § 287a Abs. 2 InsO nach Gesetzesbegründung abschließend (AG Hannover, ZInsO 2015, 368)
 - ▶ Berücksichtigung zweifelsfrei vorliegender Versagungsgründe nur bei der Entscheidung über die Stundung
 - ▶ Versagungsgründe auch dann nicht bei der Eröffnungsentscheidung zu berücksichtigen, wenn diese zweifelsfrei vorliegen (AG Hamburg, NZI 2016, 226)
 - ▶ Entbehrlichkeit der Zurückweisung des Antrags auf Restschuldbefreiung und auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, wenn Schuldner es unterlässt, auf Hinweis gemäß § 287a Abs. 2 Satz 2 InsO seine Verfahrensanträge zurückzunehmen (AG Göttingen, NZI 2015, 771)
 - ▶ Abschließende Regelung der Unzulässigkeitsgründe des § 287a Abs. 2 InsO, deshalb keine erweiternde Annahme von Sperrfristen wegen rechtsmissbräuchlichen Schuldnerverhaltens (AG Göttingen, NZI 2016, 847; ZInsO 2016, 2268; NZI 2016, 849)

Dreijährige Sperrfrist nach Antragsrücknahme in der Abtretungszeit (Altfall)

- ▶ Unzulässigkeit eines am Folgetag gestellten neuen Insolvenzantrags mit Anträgen auf Kostenstundung und Restschuldbefreiung nach Rücknahme des Antrags auf Restschuldbefreiung in der Wohlverhaltensperiode nachdem Schuldner neue Schulden (in Höhe von etwa 1.000.000 €) begründet hat (BGH, Beschl. v. 20.3.2014 – IX ZB 17/13, ZInsO 2014, 796)
 - ▶ Keine der Rechtskraft fähige Entscheidung über die Zulässigkeit des Antrags auf Restschuldbefreiung mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens (vgl. BGH, Beschl. v. 12.5.2011 - IX ZB 221/09, ZInsO 2011, 1127 Rn. 5)
 - ▶ Kein beliebiges Recht des Schuldners, neue Verfahren einzuleiten, um die an zeitliche Fristen geknüpften Versagungstatbestände des § 290 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 InsO zu umgehen
 - ▶ Beginn der Sperrfrist von drei Jahren mit der Rücknahme des Antrags
 - ▶ Rücknahme zur Vermeidung einer Versagung nicht entscheidend
 - ▶ Überprüfung nach Inkrafttreten der Vorschrift des § 287a InsO

Rücknahme des Antrags auf Restschuldbefreiung I

- Unzulässigkeit der Rücknahme des Antrags auf Restschuldbefreiung durch den Schuldner, wenn sie erklärt wird, nachdem ein Insolvenzgläubiger im Schlusstermin oder in einem an dessen Stelle tretenden schriftlichen Verfahren einen Antrag auf Versagung gestellt und das Insolvenzgericht dem Schuldner hierauf die Restschuldbefreiung versagt hat (BGH, Beschl. v. 22.9.2016 – IX ZB 50/15, ZInsO 2016, 2343)
 - SV: Rücknahme des RSB-Antrags innerhalb laufender Beschwerdefrist nach Versagung auf Gläubigerantrag
- Rücknahme des Antrags auf Restschuldbefreiung durch den Schuldner grundsätzlich möglich
 - Entscheidung über Wirksamkeit der Rücknahme durch Beschluss (§ 4 InsO, § 269 ZPO)

Rücknahme des Antrags auf Restschuldbefreiung II

- ▶ Statthaftigkeit der sofortigen Beschwerde gegen Beschluss, mit dem das Gericht über die Wirkungen der Rücknahme entschieden hat (§ 269 Abs. 5 Satz 1 ZPO entsprechend)
- ▶ Rücknahme jedenfalls dann unzulässig, wenn sie erklärt wird, nachdem Insolvenzgläubiger gemäß § 289 Abs. 1, § 290 InsO aF im Schlusstermin oder innerhalb einer vom Insolvenzgericht im schriftlichen Verfahren für die Versagungsantragstellung gesetzten Frist einen zulässigen Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung gestellt und das Insolvenzgericht dem Schuldner hierauf die Restschuldbefreiung versagt
 - ▶ Entscheidung muss Tatsache Rechnung tragen, dass Gläubiger zur Wahrnehmung seiner Rechte bereits erhebliche Anstrengungen unternommen, finanziellen Aufwand gehabt hat und ein Bedürfnis nach endgültiger Befriedung des Streitverhältnisses besteht
- ▶ Offen, ob Rechtsprechung auch in seit 1.7. 2014 beantragten Neuverfahren gilt

Antragswiederholung nach Abweisung mangels Masse

- ▶ Keine Unzulässigkeit des Insolvenzantrags des Schuldners und seines Stundungsantrags wegen vorheriger Abweisung des Antrags eines Gläubigers mangels Masse; desgleichen keine Unzulässigkeit, wenn Insolvenzgericht Schuldner in früherem Verfahren auf erforderliche Verbindung des Antrags auf Restschuldbefreiung mit eigenem Eröffnungsantrag hingewiesen hatte (BGH, Beschl. v. 17.7.2014 – IX ZB 86/13, ZInsO 2014, 1758)
 - ▶ Möglichkeit des Schuldners Stundung zu beantragen, unerheblich, weil Schuldner nicht verpflichtet, Stundung der Kosten zu beantragen
- ▶ Keine Überholung durch die spätere Rechtsprechung des BGH zur Annahme von Sperrfristen wegen Erfassung anderer Sachverhalte

Rechtsschutzbedürfnis für Folgeantrag nach Erteilung der RSB

- ▶ Kein Rechtsschutzinteresse für erneuten Eigenantrag des Schuldners, wenn er diesen mit dem Ziel der Restschuldbefreiung stellt, obwohl ihm innerhalb der letzten zehn Jahre vor dem Eröffnungsantrag bereits einmal die Restschuldbefreiung erteilt worden ist (BGH; Beschl. v. 4.2.2016 – IX ZB 71/15, ZInsO 2016, 596)
 - ▶ Unerheblich, dass in vorausgehendem Verfahren Forderungen einzelner Gläubiger möglicherweise zu Unrecht mit dem Zusatz der vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung festgestellt worden sind
 - ▶ Anwendung der Vorschriften der Insolvenzordnung, in der bis zum 1. Juli 2014 geltenden Fassung (§ 290 Abs. 1 Nr. 3)
 - ▶ Fall des § 287a Abs. 1, 2 InsO nach neuem Recht
- ▶ Versagung der Verfahrenskostenstundung bei Vorliegen von Gründen, welche die Versagung zweifelsfrei rechtfertigen

Freigabe der selbständigen Tätigkeit des Schuldners - Restschuldbefreiungsantrag

- ▶ Unzulässigkeit des Antrags des Schuldners auf Restschuldbefreiung in Zweitverfahren nach Freigabe der selbständigen Tätigkeit des Schuldners und Eröffnung eines gesonderten Insolvenzverfahrens über dieses Vermögen - jedenfalls solange über seinen im Ausgangsverfahren gestellten Restschuldbefreiungsantrag nicht entschieden ist (BGH, Beschl. v. 18.12.2014 – IX ZB 22/13, ZInsO 2015, 499)
 - ▶ Nach Art. 103h Satz 1 EGIInsO Änderungen durch das Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte (BGBl. 2013 I S. 2379) noch nicht anwendbar, Übertragbarkeit auf Neuverfahren offen
- ▶ Unzulässigkeit des Antrags analog § 290 Abs. 1 Nr. 3 InsO
 - ▶ Planwidrig Regelungslücke, bei Einführung der Insolvenzordnung, Gesetzgeber hatte keine Veranlassung, Fall zu regeln, das weitere Anträge auf Eröffnung des Verfahrens über dasselbe insolvenzbefangene Vermögen unzulässig
 - ▶ Erst 2011 Klarstellung, dass im Sonderfall des § 35 Abs. 2 InsO zweites auf das Vermögen aus der freigegebenen selbständigen Tätigkeit beschränktes Insolvenzverfahren eröffnet werden kann

Unzulässigkeit eines Eigenantrags nach Eröffnung auf Fremdantrag

- ▶ Unzulässigkeit eines mit einem Antrag auf Restschuldbefreiung verbundenen Eigenantrags, wenn Gläubigerantrag zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens geführt hat, auch wenn der Eröffnungsbeschluss noch nicht rechtskräftig ist (BGH, Beschl. v. 4.12.2014 – IX ZB 5/14, ZInsO 2015, 90)
 - ▶ SV: Eigenantrag mit RSB-Antrag eines Rechtsanwalts, nachdem dieser auf Hinweis gem. § 20 Abs. 2 InsO nicht reagiert und erst nach Eröffnung auf Fremdantrag Beschwerde eingelegt und Eröffnungsantrag gestellt hatte
 - ▶ Unzulässigkeit des Antrags des Schuldners auf Insolvenzeröffnung, wenn bereits ein Gläubigerantrag zur Insolvenzeröffnung geführt hat und Insolvenzverfahren noch andauert
 - ▶ Antrag des Schuldners auf Restschuldbefreiung ebenfalls unzulässig, wenn er ihn nicht vor der Entscheidung über den Gläubigerantrag zusammen mit einem eigenen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt hat
- ▶ Verpflichtung des Schuldners, sich nach Erhalt des Hinweises nach § 20 Abs. 2 InsO zu entscheiden, ob er Einwendungen gegen den Gläubigerantrag erheben oder selbst Eigenantrag stellen will

Hinweis auf Restschuldbefreiung bei Gläubigerantrag

- ▶ Bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens auf Antrag eines Gläubigers, kann während des laufenden Insolvenzverfahrens gestellter Antrag des Schuldners auf Restschuldbefreiung nicht wegen verspäteter Antragstellung als unzulässig verworfen werden, wenn Insolvenzgericht den Schuldner nicht rechtzeitig über die Notwendigkeit eines Eigenantrags verbunden mit einem Antrag auf Restschuldbefreiung belehrt und ihm hierfür eine bestimmte richterliche Frist gesetzt hat (BGH, Beschl. v. 22.10.2015 – IX ZB 3/15, ZInsO 2015, 2579)
 - ▶ SV: Isolierter RSB-Antrag sieben Jahre nach Verfahrenseröffnung nach unzureichender Belehrung und Zurückweisung eines zwei Jahre nach Eröffnung vorgelegten Insolvenzplans
 - ▶ Hinweis: Bei fehlender ausreichender Belehrung im Eröffnungsverfahren kann Schuldner nach Eröffnung eine mindestens zweiwöchige Frist zur Stellung eines isolierten Restschuldbefreiungsantrags gesetzt werden; Andernfalls ist isolierter Antrag auf RSB bis zur Aufhebung des laufenden Insolvenzverfahrens zulässig

Anschließung des Schuldners an Gläubigerantrag

- ▶ **Entbehrlichkeit des erneuten Hinweises auf die Möglichkeit der Restschuldbefreiung nach einem Gläubigerantrag, wenn Schuldner bereits anlässlich eines noch anhängigen Insolvenzantrags eines anderen Gläubigers ordnungsgemäß belehrt worden ist, sofern Schuldner im weiteren Antragsverfahren ausreichende Frist verbleibt, um zur Erreichung der Restschuldbefreiung erforderliche Verfahrensanträge zu stellen (BGH, Beschl. v. 15.9.2016 – IX ZB 67/15, ZInsO 2015, 2086)**
 - ▶ **SV: Eröffnung des Verfahrens über das Vermögen des Schuldners nach Verbindung von erstem und zweiten Gläubigerantrag bei ordnungsgem. Belehrung nur auf den Erstantrag**
- ▶ **Nach Hinweis gem. § 20 Abs. 2 InsO muss Schuldner entscheiden, ob er Einwendungen gegen Gläubigerantrag erhebt oder Eigenantrag stellt**

Überleitung des Verbraucherinsolvenzverfahrens in ein Regelinsolvenzverfahren

- ▶ **Beschwerderecht des Schuldners (§ 34 Abs. 1 InsO) gegen die Überleitung des auf seinen Antrag eröffneten Verbraucherinsolvenzverfahrens in ein Regelinsolvenzverfahren (BGH, Beschl. v. 25.4.2013 – IX ZB 179/10, ZInsO 2013, 1100)**
 - ▶ **Bindung des Insolvenzgerichts an die gewählte Verfahrensart**
 - ▶ **Ausschluss einer Überleitung in das Regelinsolvenzverfahren nach Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens nach der Systematik des Gesetzes, sobald die im Eröffnungsbeschluss getroffene Entscheidung, welche Verfahrensart eingreift, mit Ablauf der Beschwerdefrist unanfechtbar ist**
 - ▶ **Beschwer des antragstellenden Schuldner durch die Überleitung des antragsgemäß eröffneten Verbraucherinsolvenzverfahrens in ein Regelinsolvenzverfahren im Hinblick auf die strukturellen Unterschiede zwischen beiden Verfahrensarten**
 - ▶ **Kein Beschwerderecht eines Gläubigers gegen die auf Eigenantrag des Schuldners erfolgte Eröffnung einer Verbraucherinsolvenz mit dem Ziel, Verfahren als Regelinsolvenzverfahren fortzuführen**

Entlassung des Treuhänders im vereinfachten Insolvenzverfahren

- ▶ Keine automatische Unwirksamkeit der Entlassung des im Verbraucherinsolvenzverfahren bestellten Treuhänders, wenn ein auf Eigenantrag eröffnetes Verbraucherinsolvenzverfahren – unzulässig - in ein Regelinsolvenzverfahren übergeleitet wird, womit die schlüssige Entlassung des Treuhänders und die Bestellung eines Insolvenzverwalters einhergeht und der Überleitungsbeschluss auf Rechtsbeschwerde des Schuldners aufgehoben wird (BGH, Beschl. v. 5.3.2015 – IX ZB 27/14, ZInsO 2015, 949)
 - ▶ Folgeentscheidung zu BGH, Beschl. v. 25.4.2013 - IX ZB 179/10, ZInsO 2013, 1100 – Unzulässigkeit der „Überleitung“ des auf Antrag des Schuldners im Verbraucherinsolvenzverfahren eröffneten Verfahrens in Regelinsolvenzverfahren
 - ▶ Eingesetzter Insolvenzverwalter bleibt im Amt, wegen des Grundsatzes, dass die Rechtssicherheit Wirksamkeit des Hoheitsaktes erfordert, bis dieser in dem dafür vorgesehenen Verfahren beseitigt wurde
 - ▶ Für Beschwerdeführer vom Gesetz nicht vorgesehener Rechtsmittelzug kann auch durch eine Fehlentscheidung des ersten Rechtsmittelgerichts nicht eröffnet werden
 - ▶ Ursprüngliche, nicht angefochtene, Entlassung der Treuhänderin rechtskräftig

Abschnitt 4

Rechtsprechung zum eröffneten Verfahren

Prozessführungsbefugnis des insolventen Mieters nach Enthaffungserklärung

- ▶ **Mit dem Wirksamwerden der Enthaffungserklärung des Insolvenzverwalters oder Treuhänders hinsichtlich der Wohnung des Schuldners erlangt Mieter Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über das Mietvertragsverhältnis zurück.**
 - ▶ **Dem Insolvenzverwalter oder Treuhänder fehlt Prozessführungsbefugnis, gegen Vermieter, Ansprüche auf Auszahlung von Guthaben aus Nebenkostenabrechnungen an die Masse für einen Zeitraum nach Wirksamwerden der Enthaffungserklärung geltend zu machen (BGH, Urt. v. 22.5.2014 – IX ZR 136/13, ZInsO 2014, 1272)**
 - ▶ **Keine doppelte Inanspruchnahme des Vermieters, der Nebenkostenguthaben nach Freigabe an Mieter auskehrt**

Kündigung der Wohnung wegen Zahlungsrückständen

- ▶ Geltung der Kündigungssperre des § 112 InsO nach Wirksamwerden der Enthaltungserklärung des Insolvenzverwalters gem. § 109 Abs. 1 Satz 2 InsO weder im Insolvenzverfahren noch in dem sich daran anschließenden Restschuldbefreiungsverfahren (§§ 286 ff. InsO) (BGH, Urt. v. 17.6.2015 – VIII ZR 19/14, ZInsO 2015, 1748)
 - ▶ Nach Wirksamwerden der Enthaltungserklärung gem. § 109 Abs. 1 Satz 2 InsO rückständige Mieten, mit deren Zahlung Mieter bereits vor Insolvenzantragstellung in Verzug geraten war, bei der Beurteilung der Wirksamkeit einer (auch) hierauf gestützten fristlosen Kündigung des Vermieters nach § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchst. b BGB zu berücksichtigen
- ▶ Kein Ende des Verzugs (§§ 286 ff. BGB) des Mieters mit der Entrichtung der Miete mit der Insolvenzeröffnung
- ▶ Verlust der Wohnung des Mieters mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens und Freigabe des Mietverhältnisses damit naheliegendes, vom Gesetzgeber so wohl nicht gewolltes Risiko

Freigabe des Mietverhältnisses - Mietkaution I

- ▶ **Zuständigkeit des Prozessgerichts und nicht des Insolvenzgerichts für Streit zwischen Schuldner und Verwalter über die Zugehörigkeit einer Forderung zur Masse (BGH, Beschl. v. 7.4.2016 – IX ZB 89/15, ZInsO 2016, 1075)**
 - ▶ **SV: Antrag des Schuldners nach Enthaltungserklärung auf Freigabe der Mietkaution, um diese für neues Mietverhältnis verwenden zu können, Ablehnung durch Vorinstanzen mit Zulassung der Rechtsbeschwerde**
- ▶ **Zulassung der Rechtsbeschwerde durch das Beschwerdegericht (§ 574 Abs. 3 Satz 2 ZPO) nicht bindend**
- ▶ **Rechtsbeschwerde unstatthaft, weil schon das Rechtsmittel zum Beschwerdegericht unzulässig - Ausgangsentscheidung unanfechtbar**
- ▶ **Nicht Zweck des § 574 Abs. 3 Satz 2 ZPO, gesetzlich nicht vorgesehene Rechtsmittel zu schaffen**
- ▶ **Streit um Massezugehörigkeit einer Forderung ist vor dem Prozessgericht auszutragen**

Freigabe des Mietverhältnisses - Mietkaution II

- ▶ Gibt Insolvenzverwalter für Wohnraummietverhältnis des Schuldners eine Enthaltungserklärung nach § 109 Abs. 1 Satz 2 InsO ab, wird Anspruch des Schuldners auf Rückzahlung einer die gesetzlich zulässige Höhe nicht übersteigenden Mietkaution vom Insolvenzbeschlagn frei (BGH, Beschl. v. 16.3.2017 – IX ZB 45/15, ZInsO 2017, 875)
 - ▶ Keine Anordnung der Nachtragsverteilung über Kautionsguthaben nach Verfahrensaufhebung, wenn Insolvenzverwalter das Mietverhältnis freigegeben hat und Vermieter das Guthaben nach Beendigung des Mietverhältnisses auf Anderkonto zahlt
- ▶ Anspruch des Schuldners auf die Mietkaution gehört nach Freigabe nicht mehr zur Insolvenzmasse
 - ▶ Insolvenzbeschlagn endet und Schuldner erlangt Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis wieder, wenn Gegenstände der Masse vom Insolvenzverwalter freigegeben werden
 - ▶ Mit Freigabe einer Forderung freigegeben, fällt auch mit deren Beitreibung erzielt Vermögen nicht in die Insolvenzmasse

Freigabe des Mietverhältnisses - Mietkaution III

- ▶ Unzulässigkeit des Vorbehalts einer Nachtragsverteilung gem. § 203 Abs. 1 Nr. 3 InsO bzgl. der Mietkaution bis zu der gesetzlich zulässige Höhe, wenn Insolvenzverwalter das Wohnraummietverhältnis des Schuldners mit Enthaffungserklärung nach § 109 Abs. 1 Satz 2 InsO freigibt (BGH, Beschl. v. 13.7.2017 – IX ZB 33/16, ZInsO 2017, 1726)
 - ▶ Erstreckung der mit der Erklärung nach § 109 Abs. 1 Satz 2 InsO verbundene Freigabe sich auf dasjenige Vermögen des Schuldners, das der weiteren Durchführung des Mietvertrags zuzuordnen ist
 - ▶ Freiwerden aller mietvertraglichen Forderungen des Schuldners vom Insolvenzbeschlagn, die erst nach dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Enthaffungserklärung entstehen
 - ▶ Entstehung des Anspruchs des Schuldners auf Rückzahlung geleisteter Mietkaution aufschiebend bedingt bereits mit deren Leistung - nach Sinn und Zweck der Kaution Rückzahlungsanspruch jedoch der Fortsetzung des Mietverhältnisses zuzuordnen

Freigabe der selbständigen Tätigkeit – Anzeigepflicht des Schuldners I

- ▶ Keine Pflicht des eine Restschuldbefreiung anstrebenden Schuldners, bei mangelndem wirtschaftlichem Erfolg seiner freigegebenen selbständigen Tätigkeit vor Aufhebung des Insolvenzverfahrens, zur Eingehung eines abhängigen Dienstverhältnisses nach altem Recht (BGH, Beschl. v. 13.6.2013 – IX ZB 38/10, ZInsO 2013, 1586)
 - ▶ Keine Erwerbspflicht im eröffneten Verfahren bis zum Inkrafttreten des Verkürzungsgesetzes am 1.7.2014
- ▶ Pflicht des Schuldners nach Freigabe, zum Ausgleich das fiktiv pfändbare Einkommen abzuführen, welches er nach seiner beruflichen Qualifikation aufgrund seiner Ausbildung und seines beruflichen Werdegangs in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis hätte verdienen können
 - ▶ Grds. keine Verpflichtung des selbständig tätigen Schuldners zur Auskunftserteilung über etwaige Gewinne aus seiner selbständigen wirtschaftlichen Tätigkeit

Freigabe der selbständigen Tätigkeit – Anzeigepflicht des Schuldners II

- ▶ **Abführungspflicht des Schuldners nur bei tatsächlicher Gewinnerzielung aus selbständiger Tätigkeit, der Höhe nach, beschränkt gemäß dem Maßstab des § 295 Abs. 2 InsO**
 - ▶ **Arbeitskraft des Schuldners (noch) nicht Bestandteil der Insolvenzmasse (Achtung: Änderung ab 1.7.2014)**
 - ▶ **(Noch) kein Zwang des Schuldners zu einer Erwerbstätigkeit**
- ▶ **Verpflichtung des Schuldners, im Rahmen seiner Auskunftspflicht (§ 97, § 290 Abs. 1 Nr. 5 InsO), umfassend über seine Einnahmen Mitteilung zu geben - insbesondere gegenüber dem Insolvenzverwalter und dem Insolvenzgericht überprüfbare Angaben zur Gewinnermittlung aus seiner selbständigen Tätigkeit zu machen - damit feststellbar, dass Schuldner tatsächlich nicht in der Lage, ganz oder teilweise abführungspflichtige Beträge nach § 295 Abs. 2 InsO aufzubringen**
 - ▶ **Seit 1.7.2014 neuer Versagungsgrund nach § 290 Abs. 1 Nr. 7 InsO**

Pflicht des Insolvenzverwalters zur Beitreibung vom Schuldner abzuführender Beträge I

- Geltendmachung des wegen der Freigabe der selbständigen Tätigkeit des Schuldners von diesem an die Masse abzuführenden Betrags vom Insolvenzverwalter auf dem Prozessweg (BGH, Urt. v. 13.3.2014 – IX ZR 43/12, ZInsO 2014, 824)
 - Pflicht des Insolvenzverwalters aus § 148 Abs. 1 InsO, nach Eröffnung des Verfahrens das gesamte zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen in Besitz und Verwaltung zu nehmen/ vollstreckbare Ausfertigung des Eröffnungsbeschlusses zugleich Vollstreckungstitel iSd § 794 Abs. 1 Nr. 3 ZPO gegen den Schuldner, der seinen hierauf bezogenen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt
 - Zahlung des Schuldners gem. § 35 Abs. 2, § 295 Abs. 2 InsO nicht auf einen vom Insolvenzbeschluss erfassten Gegenstand bezogen
 - Infolge Freigabe fällt Neuerwerb des Schuldners aus der freiberuflichen Tätigkeit nicht mehr in die Masse (BGH, Urteil vom 18. April 2013, IX ZR 165/12, ZInsO 2013, 1146)
- Konsequenz: Verfolgung des Anspruchs durch Verwalter im Prozessweg

Pflicht des Insolvenzverwalters zur Beitreibung vom Schuldner abzuführender Beträge II

- Verpflichtung des Schuldners, nach Freigabe seiner selbständigen Tätigkeit im eröffneten Insolvenzverfahren, aus einem tatsächlich erwirtschafteten Gewinn dem Insolvenzverwalter den pfändbaren Betrag nach dem fiktiven Maßstab des § 295 Abs. 2 InsO abzuführen (Fortführung von BGH, Beschluss vom 13. Juni 2013, IX ZB 38/10, ZInsO 2013, 1586)
 - Entscheidung über Höhe des Anspruchs obliegt Prozessgericht
 - Keine Vollstreckungshandlung / kein Fall des § 36 InsO
- Umfassende Auskunftspflicht des Schuldners ggü. Verwalter hinsichtlich der Umstände, die für die Ermittlung des fiktiven Maßstabs erforderlich sind, aus denen sich die ihm mögliche abhängige Tätigkeit und das anzunehmende fiktive (Netto-)Einkommen ableiten lassen
- Darlegungs- und Beweispflicht des Insolvenzverwalters im Prozess bezüglich dem Schuldner möglicher Tätigkeit in abhängiger Stellung sowie Verfügbarkeit entsprechender Stellen auf dem Arbeitsmarkt
- Sekundäre Darlegungslast des Schuldners hinsichtlich seiner Qualifikation und Leistungsfähigkeit im Umfang seiner Auskunftspflicht

Forderung aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung - Anmeldungsvoraussetzungen

- ▶ **Zulässigkeitsvoraussetzungen hinsichtlich der Anmeldung des Rechtsgrundes der vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung nach § 174 Abs. 2 InsO (BGH, Urt. v. 9.1.2014 – IX ZR 103/13, ZInsO 2013, 236)**
 - ▶ SV: Zurückweisung der Feststellungsklage durch BG aufgrund fehlender Substantiierung des Rechtsgrundes
- ▶ **BGH: Beschreibung des Rechtsgrundes der vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung in der Anmeldung, so dass der aus ihm hergeleitete Anspruch in tatsächlicher Hinsicht zweifelsfrei bestimmt ist und der Schuldner erkennen kann, welches Verhalten ihm vorgeworfen wird**
 - ▶ Ankreuzen des Rechtsgrundes nicht ausreichend
 - ▶ Schlüssige Darlegung des (objektiven und subjektiven) Deliktstatbestands nicht erforderlich
- ▶ **Schuldner muss Anmeldung entnehmen müssen, um welche Forderung es geht und welches Verhalten ihm als vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung vorgeworfen wird**

Zeitliche Grenze für Anmeldung einer Forderung aus Delikt in überlangen Verfahren

- Keine von der Erteilung der Restschuldbefreiung ausgenommene Forderungen aus vorsätzlicher unerlaubter Handlung, wenn die Anmeldung der Forderung und des Rechtsgrundes zur Tabelle nicht spätestens bis zum Ablauf der sechsjährigen Abtretungsfrist erfolgt ist (BGH, Urf. v. 7.5.2013 – IX ZR 151/12, ZInsO 2013, 1589)
 - Anmeldung einer Forderung (Sozialversicherungsbeiträge pp.) durch AOK, Nachmeldung des Privilegs der vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung acht Jahre später nach Ablauf der Abtretungsfrist
 - Zulässigkeit des auf den Rechtsgrund der vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung beschränkten Widerspruchs des Schuldners
 - Klage des Gläubigers nach § 184 InsO auf Feststellung der Forderung gegen den Schuldner, nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens
- Unzulässigkeit des Begehrens auf Feststellung des Rechtsgrundes der unerlaubten Handlung nach Ablauf der sechsjährigen Abtretungsfrist des § 287 Abs. 2 Satz 1 InsO
 - Ungewissheit über das Bestehen ausgenommener Forderungen danach nicht mehr hinnehmbar, mit gebotener frühzeitiger Feststellung unvereinbar

Anmeldung von Forderung aus unerlaubter Handlung I

- ▶ Hat der Anspruch aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung einen anderen Streitgegenstand als der titulierte Anspruch, kann der Schuldner gegenüber dem Feststellungs-begehren des Gläubigers einwenden, der Anspruch aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung sei verjährt (BGH, Beschl. v. 3.3.2016 – IX ZB 33/14, ZInsO 2016, 792; vgl. auch Beschl. v. 3.3.2016 – IX ZB 65/14, ZInsO 2016, 848)
 - ▶ SV: 1995 Verurteilung des Schuldners zur Zahlung rückständigen Unterhalts an Antragstellerin (Stadt), auf die Anspruch der Kinder nach BSHG übergegangen war, 1999 Verwarnung mit Strafvorbehalt wegen Verletzung der Unterhaltspflicht gem. § 170b StGB, 2011 Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Schuldners, Anmeldung der Unterhaltsrückstände aus der Zeit 1.6.1994 bis 31.7.1996 durch Antragstellerin mit dem Zusatz vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung

Anmeldung von Forderung aus unerlaubter Handlung II

- ▶ Widerspruch des Schuldners gegen Attribut, Feststellung der Forderung ohne den Zusatz durch Familiengericht, Abweisung der Beschwerde der Antragstellerin durch OLG, Zurückweisung der Rechtsbeschwerde durch BGH
- ▶ Zuständigkeit des FamG für Feststellungsbegehren, dass Verbindlichkeit auf einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung gemäß § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 170 StGB beruht – es handelt sich um Familienstreitsache
- ▶ Anderer Streitgegenstand des Anspruchs aus vors. Verletzung der Unterhaltspflicht als des gesetzlichen Unterhaltsanspruchs
 - ▶ Ansprüche auf Unterhalt und auf Schadensersatz wegen vorsätzlicher Verletzung der Unterhaltspflicht können von Gläubiger gleichzeitig nebeneinander geltend gemacht werden
 - ▶ Keine Erstreckung der Hemmung, Ablaufhemmung und des erneuten Beginns der Verjährung des einen Anspruchs auf den anderen Anspruch

Anmeldung von Forderung aus unerlaubter Handlung III

- ▶ Feststellungsbegehren ungeachtet der Feststellung des Unterhaltsrückstandes zur Tabelle unbegründet, weil keine Hemmung der Verjährung durch Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides Ende 1994, Klageerhebung 1995 oder gegen den Antragsgegner wegen Verletzung der Unterhaltspflicht geführtes Strafverfahren
 - ▶ Streitgegenstand der zivilrechtlichen Verfahren allein der gesetzliche Unterhaltsanspruch
 - ▶ Verfolgung von Ansprüchen aus § 823 Abs. 2 BGB iVm § 170b StGB aF in diesen Verfahren nicht aufgezeigt
- ▶ Strafverfahren ohne Einfluss auf die zivilrechtliche Verjährung
- ▶ Spätestens ab strafrechtlicher Verurteilung 1999 Kenntnis von strafbarer Handlung
- ▶ Deliktischer Anspruch nach drei Jahren verjährt
- ▶ Anmeldung rückständiger Unterhaltsforderung im Insolvenzverfahren ohne Einfluss auf – vollendete - Verjährung des Anspruchs aus Delikt
 - ▶ Kein Neubeginn der Verjährung nach § 212 Abs. 1 BGB

Anmeldung von Forderung aus unerlaubter Handlung IV

- ▶ Gläubiger eines Schadensersatzanspruchs wegen vorsätzlicher Verletzung der Unterhaltspflicht muss beweisen, dass in bestimmten Zeiträumen gesetzliche Unterhaltspflicht bestand, der Schuldner sich dieser Unterhaltspflicht entzog und dadurch der Lebensbedarf des Unterhaltsberechtigten gefährdet war oder ohne die Hilfe anderer gefährdet gewesen wäre
- ▶ **Leistungsfähigkeit des Unterhaltsschuldners ist als gesetzliche Voraussetzung der Unterhaltspflicht ebenfalls Tatbestandsmerkmal**
 - ▶ Sekundäre Darlegungslast für die Umstände, die Zweifel an seiner Leistungsfähigkeit begründen können
- ▶ Anspruch aus Delikt verjährt gem. § 195 BGB in drei Jahren
- ▶ Unterhaltsurteil führt nicht dazu, dass der deliktische Anspruch nunmehr ebenfalls der Verjährungsfrist des § 197 Abs. 1 Nr. 3 BGB unterliegt

Erteilung vollstreckbarer Ausfertigung nach Verfahrensaufhebung

- ▶ Erteilung vollstreckbarer Ausfertigung für nachinsolvenzliche Vollstreckung gem. § 201 Abs. 2 Satz 1 InsO auch, wenn Widerspruch des Schuldners nur gegen den Rechtsgrund einer vorsätzlichen unerlaubten Handlung, nicht aber gegen die angemeldete Forderung als solche gerichtet ist (BGH, Beschl. v. 3.4.2014 – IX ZB 83/13, ZInsO 2014, 1276; Beschl. v. 3.4.2014 – IX ZB 93/13, ZInsO 2014, 1055)
 - ▶ Keine Beseitigung des Widerspruchs durch Gläubiger, Bestehen ausgenommener Forderung nicht festgestellt
 - ▶ BGH: Schuldner muss Vollstreckung mit Klage nach § 767 ZPO abwehren
- ▶ Entscheidungen des BGH verfehlt, ausgenommene Forderung bei unterschiedlichen Streitgegenständen nicht festgestellt
- ▶ Vollstreckbare Ausfertigung darf nicht erteilt werden (ausführlich Pape, ZInsO 2016, 2005, 2024 f.)

Ausgenommene Forderung – Regelung in AGB I

- ▶ Unwirksamkeit einer Klausel über Verzicht auf die Wirkungen der Restschuldbefreiung in allgemeinen Geschäftsbedingungen; kein formularmäßiges Anerkenntnis des Schuldgrunds einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung (BGH, Urt. v. 25.6.2015 – IX ZR 199/14, ZInsO 2015, 139)
 - ▶ SV: Erklärung des Schuldners in zwei Formularurkunden anzuerkennen, Forderungen (auf Bezahlung von Heizöl) stellten solche aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung dar und nähmen nicht an möglicher Restschuldbefreiung teil, sollten sie Insolvenzforderungen werden
- ▶ Zurückweisung der Klage des Gläubigers auf Beseitigung des Widerspruchs des Schuldners gegen die Anmeldung von ausgenommenen Forderungen

Ausgenommene Forderung – Regelung in AGB II

- ▶ **Keine ausgenommenen Forderungen, weil Klauseln nach § 307 Abs. 1 und 2, § 310 Abs. 1, § 305 BGB unwirksam**
 - ▶ Schuldner wird – auch wenn er gewerblich handelt – nach den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligt; vorformulierte Erklärungen sind mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelungen der Insolvenzordnung, von denen abgewichen wird, nicht zu vereinbaren
 - ▶ RSB dient dem allgemeinwirtschaftlichen und sozialpolitischen Ziel, den Schuldner wieder in den Markt zu integrieren und sein Abdriften in graue Kredit- und Arbeitsmärkte zu verhindern, Berechtigung ist aus dem Sozialstaatsgebot abzuleiten
 - ▶ Vorheriger Verzicht des Schuldners in AGBen ist – vergleichbar dem Schutz vor Einzelvollstreckungen – unwirksam, weil wesentlicher Grund für RSB im öffentlichen Interesse liegt
 - ▶ Insolvenz soll nicht zur Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz des Schuldners und seiner Familie führen

Berichtigung der Insolvenztabelle I

- ▶ **Anfechtbarkeit der Ablehnung der Berichtigung der Insolvenztabelle nur mit Rechtspflegererinnerung, nicht mit sofortiger Beschwerde (BGH, Beschl. v. 24.11.2016 – IX ZB 4/15, ZInsO 2017, 320)**
 - ▶ **SV: Anmeldung einer titulierten Forderung beim Insolvenzverwalter mit dem im Tenor festgestellten Attribut der vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung, unterbliebene Eintragung des Attributs in die Tabelle, Antrag auf Berichtigung der Tabelle nach Erteilung der RSB, Zurückweisung des Berichtigungsverlangens durch Rechtspflegerin, Berichtigung der Eintragung durch Beschwerdegericht, Verwerfung der vom BG zugelassenen Rechtsbeschwerde durch BGH als unzulässig**
- ▶ **Tabellenberichtigung nur nach § 4 InsO, § 164 ZPO (Protokollberichtigung) nicht entsprechend § 319 ZPO**

Berichtigung der Insolvenztabelle II

- ▶ **Tabellenberichtigung kein Fall des § 319 ZPO mangels gerichtlicher Entscheidung, deshalb Ausschluss der sofortigen Beschwerde**
 - ▶ Insolvenzgericht beurkundet lediglich Erklärungen des Verwalters, der Insolvenzgläubiger und des Schuldners
- ▶ **Berichtigung durch höhere Instanz nicht möglich, deshalb nur Anwendung des § 164 InsO**
 - ▶ Folge nur Erinnerung nach § 11 Abs. 2 Satz 1 RPfIG
- ▶ **Entscheidung des Beschwerdegerichts hätte nicht ergehen dürfen**
 - ▶ Beschwerde von vornherein unzulässig
- ▶ **Folge: Zulassung der Rechtsbeschwerde durch Beschwerdegericht kann Rechtsbeschwerdegericht nicht binden**

Auskunfts- und Mitwirkungspflichten im Nachtragsverteilungsverfahren

- Schuldner betreffende Auskunfts- und Mitwirkungspflichten sind im Nachtragsverteilungsverfahren mit Zwangsmitteln durchsetzbar (BGH, Beschl. v. 25.2.2016 – IX ZB 74/15, ZInsO 2016, 698)
 - SV: Anordnung der Nachtragsverteilung auf Antrag eines Gläubigers nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens, vor Erteilung der Restschuldbefreiung wegen in der Schweiz entdeckter Konten (Steuer-CD); Anordnung von Haft nach Weigerung des Schuldners, Auslandsvollmacht für den Nachtragsverwalter zu erteilen; erfolglose Beschwerde des Schuldners gegen Haftanordnung
- Beschlagnahme der im Anordnungsbeschluss konkret bezeichneten Gegenstände entspr. Insolvenzbeschlagnahme
- Auskunfts- und Mitwirkungspflichten des Schuldners wie im Insolvenzverfahren
- Haftanordnung gerechtfertigt

Abschnitt 5

Rechtsprechung zum Restschuldbefreiungs- verfahren

Anträge auf Versagung der RSB - Antragsbefugnis

- ▶ **Unzulässigkeit des Versagungsantrags eines nicht in Gläubiger- und Forderungsverzeichnis aufgenommenen Gläubigers(BGH, Beschl. v. 20.11.2014 – IX ZB 56/13, ZInsO 2015, 108)**
 - ▶ **SV: Versagungsantrag eines Gläubigers innerhalb der zur Antragstellung nach § 290 InsO gesetzten Frist, dessen Forderung der Schuldner nicht angegeben hatte und der diese von sich aus nicht angemeldet hatte – Versagung der RSB durch BG (Einzelrichter), Aufhebung der Entscheidung durch BGH**
 - ▶ **Erst Teilnahme am Insolvenzverfahren begründet Berechtigung zur Antragstellung – Gründe für fehlende Anmeldung unerheblich**
 - ▶ **Verfolgung eines (Schadensersatz-)Anspruchs im streitigen Verfahren unter Berufung auf § 826 BGB möglich**
 - ▶ **Neben betroffenem Gläubiger Berechtigung aller am Verfahren beteiligten Insolvenzgläubiger, Versagung der RSB zu beantragen**
 - ▶ **Betroffenheit von den unrichtigen Angaben des Schuldners nicht erforderlich**

Anträge auf Versagung der RSB - Antragsbefugnis

- ▶ **Berechtigung aller Gläubiger Versagungsanträge zu stellen, die Forderungen im Insolvenzverfahren angemeldet haben; Bestreiten oder Widerspruch des Schuldners gegen angemeldete Forderung, hindert Antragsbefugnis nicht (BGH, Beschl. v. 12.3.2015 – IX ZB 85/13, ZInsO 2015, 947; vgl. auch, Beschl. v. 10.9.2015 – IX ZB 9/15, ZInsO 2015, 2233)**
 - ▶ **Fall: Versagungsantragstellung durch Gläubiger vom Schuldner und Verwalter bestrittener Forderung in einem asymmetrischen Verfahren ohne Betreiben der Forderungsfeststellung**
 - ▶ **Beschränkung der Prüfung der Antragsbefugnis durch das Insolvenzgericht auf formale Gläubigerstellung, keine materielle Prüfungskompetenz des Insolvenzgerichts**
 - ▶ **Kein Grund, zum Versagungsantrag berechtigende Gläubigerstellung von weiteren Voraussetzungen abhängig zu machen**
 - ▶ **Nachweis der Klageerhebung nach § 189 Abs. 1 InsO nicht erforderlich (aA LG Flensburg, ZInsO 2013, 2335, Vorinstanz)**
 - ▶ **Erfolg der Feststellungsklage oder des Nachweises der Beseitigung des Widerspruchs des Schuldners erst recht nicht nötig**
- ▶ **Für rechtsmissbräuchliche Antragstellung - etwa bereits erfüllte oder frei erfundene Forderung - keine zureichenden Anhaltspunkte**

Entscheidung über Anträge auf Versagung der RSB in Neuverfahren I

- **Zulässigkeit von schriftlich gestellten Anträgen auf Versagung der Restschuldbefreiung nach der Neufassung des § 290 InsO ab Verfahrenseröffnung**
 - Entgegen vehementer Kritik im Gesetzgebungsverfahren
- **Fehlendes klares Konzept für Entscheidung über Versagungsanträge im eröffneten Verfahren**
 - Entscheidung über Versagungsanträge erst im Schluss-termin oder nach Ablauf einer an dessen Stelle tretenden Frist (vgl. Grote/Pape, ZInsO 2014, 1433, 1441 f.)
 - Begründung zu § 290 InsO nF erscheint eindeutig
 - Mehrfacher Aufwand von Abhörungen vergleichbar Schlusstermin unangemessen
 - Keine Sperre für Folge- und Wiederholungsanträge

Entscheidung über Anträge auf Versagung der RSB in Neuverfahren II

- ▶ **Zulässigkeit von Entscheidungen über Versagungsanträge auch schon während des laufenden Verfahrens (AG Göttingen, NZI 2014, 1054; NZI 2016, 173; NZI 2016, 225; zustimmend Waltenberger, ZInsO 2015, 72 f.; ablehnend Ahrens, Das neue Privatinsolvenzrecht, 2. Aufl. 2015, Rn. 889 ff.)**
 - ▶ **Nicht ausreichend, dass frühe Entscheidung möglicherweise aus praktischen Erwägungen wünschenswert**
 - ▶ **Rechtssicherheit durch vorzeitige Entscheidung nicht gewährleistet**
 - ▶ **Fraglich, ob hinreichende Voraussetzungen für teleologische Reduktion**
 - ▶ **Sinn und Zweck des Versagungsverfahrens lässt Entscheidung vor Schlusstermin fraglich erscheinen**
 - ▶ **Voraussetzungen für Rechtsfortbildung nicht gegeben – bewusste gesetzgeberische Entscheidung**
 - ▶ **Regelungslücke nach Diskussion des Problems im Gesetzgebungsverfahren nicht zu erkennen**

Versagung der Restschuldbefreiung – Mitwirkungspflicht I

- ▶ Pflicht des Schuldners, im Insolvenzverfahren für die Nutzung seiner Eigentumswohnung eine Entschädigung an die Masse zu zahlen, keine Mitwirkungspflicht nach der Insolvenzordnung, bei deren Verletzung die Restschuldbefreiung zu versagen wäre (BGH, Beschl. v. 19.11.2015 – IX ZB 59/14, ZInsO 2015, 34)
 - ▶ Schuldner verpflichtet, für die Nutzung der ihm gehörenden Wohnung während des Insolvenzverfahrens eine Entschädigung an den Insolvenzverwalter zu zahlen (§ 812 Abs. 1 Satz 1 BGB)
 - ▶ Entschädigungslose Nutzung nur, wenn ihm dies nach § 100 InsO als Unterhaltsgewährung gestattet
- ▶ Verpflichtung des Schuldners, während des Insolvenzverfahrens für die Nutzung der eigenen Wohnung eine Entschädigung zu zahlen, keine Mitwirkungspflicht im Sinne von § 290 Abs. 1 Nr. 5 InsO

Versagung der Restschuldbefreiung – Mitwirkungspflicht II

- ▶ Mit Auskunfts- und Mitwirkungspflichten "nach diesem Gesetz,, sind in der Insolvenzordnung geregelte Pflichten gemeint, d.h. in erster Linie die Pflichten des Schuldners nach § 20 Abs. 1 und § 97 InsO
 - ▶ Z.B. Abführung von Neuerwerb an Insolvenzverwalter
 - ▶ Abführung des pfändbaren Arbeitseinkommens aus abhängiger Beschäftigung
- ▶ Pflicht, den Insolvenzverwalter bei der Geltendmachung von Ansprüchen zu unterstützen, steht nicht in Rede
 - ▶ Verwalter kann im ordentlichen Verfahren vor dem Prozessgericht Zahlungspflicht klären oder, wenn Schuldner, der nicht bereit ist, eine Nutzungsentschädigung zu zahlen, diesen zur Räumung der Wohnung aufzufordern, um diese anschließend an Dritte vermieten
- ▶ Zahlung einer Nutzungsentschädigung gehört nicht in fallgruppenartige Beschreibung der Gründe, bei denen Erteilung der Restschuldbefreiung auf Antrag eines Insolvenzgläubigers zu versagen ist
- ▶ Versagungstatbestand der Verschwendung von Vermögen nach § 290 Abs. 1 Nr. 4 InsO nicht erfüllt

Versagung der Restschuldbefreiung im Schlusstermin

- ▶ Zurückweisung nach dem Schlusstermin nachgereichten Vorbringens des Schuldners nur bei rechtzeitigem und deutlichem Hinweis auf die Folgen unzureichender Erklärungen (BGH, Beschl. v. 12.12.2013 – IX ZB 107/12, GuT-W2014, 151)
 - ▶ Bestimmung einer Erklärungsfrist im schriftlichen Verfahren zum Versagungsantrag des Gläubigers
 - ▶ Pflicht des Schuldners zur Kontrolle der Erledigung des Auftrags im Fall der Beauftragung eines Bekannten des Schuldners, dem Verwalter seine neue Anschrift mitzuteilen (vgl. BGH, Beschluss vom 20. Juni 2013 - IX ZB 208/11, ZInsO 2013, 1380 Rn. 8)
- ▶ Mitteilung eines Wohnsitzwechsels und Angabe der aktuellen Einkünfte Gegenstand der Auskunftspflicht und Mitwirkungspflichten des Schuldners (§ 97 InsO)
 - ▶ Versagung der RSB bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Nichterfüllung dieser Pflichten über einen längeren Zeitraum und nennenswerten Auswirkungen auf das Verfahren

Präklusion des Vortrags zu Versagungsgründen

- ▶ Keine Zurückweisung des Vortrags zu einem Versagungsantrag, den der Schuldners nach dem Schlusstermin innerhalb eines ihm gewährten Schriftsatznachlasses gehalten hat (BGH, Beschl. v. 27.4.2017 – IX ZB 80/16, ZInsO 2017, 1270)
 - ▶ Zulässigkeit des Schlüssigmachens der Glaubhaftmachung eines Versagungsantrags – zB § 290 Abs. 1 Nr. 5 InsO - durch Bezugnahme auf Berichte des Treuhänders
 - ▶ Verletzung der Pflicht zur Auskunft (Verscheiden des Erwerbs und der Veräußerung eines Bootes und eines PKW) ohne besondere Nachfrage setzt nicht voraus, dass die Voraussetzungen einer Insolvenzanfechtung tatsächlich vorliegen; konkrete Anhaltspunkte für eine Anfechtbarkeit genügen
- ▶ Bestreiten des Schuldners im Schlusstermin und danach gehaltener Vortrag darf nicht unberücksichtigt bleiben, wenn Gericht Anträgen des Verfahrensbevollmächtigten auf Akteneinsicht und Schriftsatznachlass nicht entgegentritt

Wohlverhaltensphase – Verheimlichung von Bezügen bei Abführungsvereinbarung

- **Versagung der RSB wegen Verheimlichens von der Abtretung erfasster Bezüge bei Vereinbarung des abhängig beschäftigten Schuldner mit dem Treuhänder, den Arbeitgeber des Schuldners entgegen gesetzlicher Vorschrift nicht über die Abtretung des pfändbaren Teils seiner Bezüge an den Treuhänder zu unterrichten, sofern der Schuldner es unterlässt, den Treuhänder jeweils zeitnah, zutreffend und vollständig über die Höhe seiner Bezüge ins Bild zu setzen (BGH, Beschl. v. 20.2.2014 - IX ZA 32/13, ZInsO 2014, 687)**
 - **Verletzung einer Obliegenheit nach § 295 Abs. 1 Nr. 3 InsO**
 - **Festhaltung BGH, Beschl. v. 7.4.2011 - IX ZB 40/10, ZInsO 2011, 929**

Gläubigerbenachteiligung – Glaubhaftmachung I

- ▶ Erfüllung der Pflicht zur Glaubhaftmachung der Beeinträchtigung der Befriedigung der Insolvenzgläubiger i.S.d. § 295 Abs. 2 InsO bereits dann, wenn Gläubiger darlegt, dass Schuldner an den Treuhänder nicht den Betrag abgeführt hat, den er bei Ausübung einer vergleichbaren abhängigen Tätigkeit hätte abführen müssen (BGH, Beschl. v. 4.2.2016 – IX ZB 13/15, ZInsO 2016, 593)
 - ▶ Ausreichend für Obliegenheitsverletzung, dass Massegläubiger, wozu auch die Staatskasse bezüglich der Verfahrenskosten zählt, benachteiligt werden
 - ▶ Leistet selbständig tätiger Schuldner während der Wohlverhaltensperiode überhaupt keine Zahlungen an Treuhänder, ist Beeinträchtigung der Befriedigungsmöglichkeiten der Gläubiger schon glaubhaft, wenn sich bei Einkünften aus angemessenem Dienstverhältnis pfändbarer Betrag ergeben hätte
 - ▶ Nicht entscheidend, ob Antragsteller bessere Befriedigung erlangt hätte

Gläubigerbenachteiligung – Glaubhaftmachung II

- ▶ **Beginn der Frist für Verletzung der den Schuldner aus § 295 Abs. 2 InsO treffenden Obliegenheit grundsätzlich erst mit Abschluss der Treuhandperiode**
 - ▶ **Gibt Insolvenzgericht dem Schuldner gemäß § 296 Abs. 2 Satz 1 InsO nur Gelegenheit, sich zum Versagungsantrag des Gläubigers zu äußern, handelt es sich bei der Stellungnahme des Schuldners nicht um eine Auskunft nach § 296 Abs. 2 Satz 2 InsO**
 - ▶ **Versagung der Restschuldbefreiung wegen nicht fristgerecht abgegebener eidesstattlicher Versicherung setzt voraus, dass Schuldner zuvor Auskunft über die Erfüllung seiner Obliegenheiten gem. § 296 Abs. 2 Satz 2 InsO erteilt hat und Schuldner vom Gericht aufgefordert wird, die Richtigkeit bestimmter Auskünfte an Eides statt zu versichern**
- ▶ **Für Obliegenheitsverletzung nach § 295 Abs. 2 InsO unerheblich, ob Schuldner als selbständig Tätiger Gewinn erzielt hat oder ob er höheren Gewinn hätte erwirtschaften können**

Auskunftspflicht des selbständig tätigen Insolvenzschuldners

- ▶ BVerfG, Beschl. v. 7.12.2016 – 2 BvR 1602/16, ZInsO 2017, 158)
 - ▶ Verstoß gegen das Verbot objektiver Willkür liegt (ausnahmsweise) erst dann vor, wenn der Richterspruch unter keinem denkbaren Aspekt mehr rechtlich vertretbar ist und sich daher der Schluss aufdrängt, dass die Entscheidung auf sachfremden Erwägungen beruht
 - ▶ Verlangen Treuhänder oder Gericht eine über den Rahmen der Auskunftspflichten gem § 295 Abs 1 Nr 3 InsO oder § 296 Abs 2 S 2 InsO hinausgehende - nicht durch § 295 Abs 1 Nr 3 InsO oder § 296 Abs 2 S 2 InsO gedeckte - Auskunft, so verletzt der Insolvenzschuldner bei Nichtbeantwortung dieser Fragen seine Auskunftspflichten nicht
 - ▶ Sachfremd, Beschwerdeführer die Restschuldbefreiung aufgrund fehlender Auskünfte zu seinem tatsächlich erzielten Einkommen zu versagen, wenn Auskunft zur Bestimmung des fiktiven Nettoeinkommens nicht erforderlich

Vorzeitige Erteilung der Restschuldbefreiung I

- Sind keine Insolvenzforderungen und Masseverbindlichkeiten offen, kann dem Schuldner die vorzeitige Restschuldbefreiung nur erteilt werden, wenn er tatsächlich die Verfahrenskosten berichtet hat und ihm nicht nur Verfahrenskostenstundung erteilt wurde (BGH, Beschl. v. 22.9.2016 – IX ZB 29/16, ZInsO 2016, 2357)
 - SV: Verbraucherinsolvenzverfahren nach neuem Recht mit Kostenstundung wegen Schulden iHv ca 30.000 €, keine Anmeldungen, Antrag auf vorzeitige Erteilung der RSB ohne Ausgleich den Verfahrenskosten iHv ca. 1.300 €
- Regelung des § 300 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 InsO gestattet keine Erteilung einer vorzeitigen Restschuldbefreiung, wenn dem Schuldner lediglich Verfahrenskostenstundung (§ 4a InsO) gewährt wurde, er aber nicht die Kosten des Verfahrens berichtet hat – Regelung des § 300 InsO ist eindeutig

Vorzeitige Erteilung der Restschuldbefreiung II

- ▶ Hat kein Gläubiger Forderungen zur Tabelle angemeldet, kann auf die Wohlverhaltensphase verzichtet werden. Dass die Kosten des Verfahrens nicht gedeckt sind, steht einer vorzeitigen Erteilung der Restschuldbefreiung nicht im Wege, wenn diese nach § 4a InsO gestundet wurden. Über eine Verlängerung der Stundung oder die Einziehung der Kosten kann im Anschluss an die Erteilung der Restschuldbefreiung nach § 4b InsO entschieden werden (AG Essen, VuR 2015, 435)
- ▶ Haben keine Gläubiger Forderungen angemeldet, so kann die Restschuldbefreiung sofort erteilt werden; Voraussetzung ist nicht, dass die Verfahrenskosten beglichen sind (AG Göttingen, ZInsO 2015, 1357)
 - ▶ Zu den vor dem 1. Juli 2014 beantragten Verfahren entwickelte Rechtsprechung gilt auch für die Neufassung des § 300 Abs. 1 InsO

Vorzeitige Erteilung der Restschuldbefreiung III

- ▶ In Verfahren mit bewilligter Kostenstundung vorzeitige Restschuldbefreiung nur zu gewähren, wenn Verfahrenskosten gedeckt sind (AG Norderstedt, ZInsO 2015, 2345)
- ▶ Vorzeitige RSB auch für ein Verfahren, in denen eine Forderung zwar angemeldet, diese jedoch durch den Insolvenzverwalter bestritten wurde und nicht in das Schlussverzeichnis gem. § 188 InsO aufgenommen ist, sofern nach entsprechender Belehrung, § 179 II InsO, Feststellungsklage durch den Gläubiger nicht erhoben worden ist und Forderung deshalb bei einer Verteilung nicht berücksichtigt, § 189 III InsO (AG Aurich, Beschl. v. 20.11.2015 – 9 IK 395/14)
 - ▶ Deckung der Kosten nicht erforderlich

Laufzeit der Abtretungserklärung – Antrag auf Verkürzung

- ▶ Unabhängig von Dauer des Eröffnungsverfahrens kann Restschuldbefreiung regelmäßig erst sechs Jahre nach Eröffnung erteilt werden; Zeiten einer vom Insolvenzgericht zu vertretenden Verzögerung auf die Laufzeit der Abtretungserklärung nicht anzurechnen (BGH, Beschl. v. 26.2.2015 – IX ZB 44/13, ZInsO 2015, 691)
 - ▶ SV: Fünfjährige Dauer des Eröffnungsverfahrens (Antrag 2007, Eröffnung 2012) wegen Einwandes des Schuldners, Wohnsitz nach Frankreich verlegt zu haben/Abweisung des Antrags mangels Kostendeckung trotz Stundungsantrags; erfolgloser Antrag des Schuldners, ihm 2013 Restschuldbefreiung zu erteilen
- ▶ Allfall wegen Antragstellung vor dem 1. Juli 2014
- ▶ Durch Gericht verzögerte Eröffnung des Insolvenzverfahrens rechtfertigt keine vorzeitige Erteilung der Restschuldbefreiung
 - ▶ Entsprechende Anwendung des § 299 InsO hier nicht geboten

Rückwirkende Erteilung der RSB in Altverfahren I

- ▶ Keine rückwirkende Erteilung der Restschuldbefreiung, in vor dem 1. Dezember 2001 eröffneten Insolvenzverfahren jedoch Beendigung der Laufzeit der Abtretungserklärung spätestens zwölf Jahre nach Insolvenzeröffnung (BGH, Beschl. v. 1.6.2017 – IX ZB 87/16, ZInsO 2017, 1692)
 - ▶ SV: Eröffnung 22.3.2000, Ankündigung RSB 10.12.2009, Aufhebung Insolvenzverfahren 6.7.2010, Antrag auf vorzeitige Erteilung der RSB 18.12.2012, Erteilung RSB 9.6.2015; Ablehnung der rückwirkenden Erteilung und Feststellung des Entfalls der Abtretung zum 18.12.2012
- ▶ Verfassungskonforme Auslegung - zwölf Jahre nach Verfahrenseröffnung gem. § 300 InsO vor Ende der Laufzeit der Abtretungserklärung RSB zu erteilen; unerheblich, ob vor dem 1.12.2001 eröffnetes Verfahren noch läuft oder Schuldner inzwischen in der Wohlverhaltensperiode (vgl. BGH, Beschl. v. 18.7.2013 - IX ZB 11/13, ZInsO 2013, 1657)

Rückwirkende Erteilung der RSB in Altverfahren II

- ▶ Rückwirkende Erteilung der Restschuldbefreiung auch dann nicht, wenn Insolvenzgericht erst mehr als zweieinhalb Jahre nach Antrag des Schuldners auf vorzeitige Restschuldbefreiung und fast zwei Jahre nach Veröffentlichung der Entscheidung des Senats vom 18. Juli 2013 (BGH, aaO) über den Antrag entscheidet
- ▶ Ende der Laufzeit der Abtretungserklärung und damit auch die Berechtigung des Treuhänders an den pfändbaren Forderungen des Schuldners auf Bezüge im Sinne von § 287 Abs. 2 InsO ohne weitere Voraussetzungen mit Ablauf der zwölf Jahre ab Insolvenzeröffnung
 - ▶ Unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten nicht hinzunehmen, dass Schuldner in vor dem 1.12.2001 eröffneten Altverfahren mehr als zwölf Jahre alles, was er oberhalb der Pfändungsfrei-beträge erwirtschaftet, an den Insolvenzverwalter oder Treuhänder abgeben muss

Erteilung der Restschuldbefreiung bei fortlaufendem Verfahren I

- ▶ Keine Einstellung wegen Wegfall des Eröffnungsgrundes, wenn nach Ende der Laufzeit der Abtretungserklärung im noch laufendem Insolvenzverfahren Restschuldbefreiung erteilt wird und dadurch die Insolvenzforderungen zu unvollkommenen Verbindlichkeiten geworden sind (BGH, Beschl. v. 23.1.2014 – IX ZB 33/13, ZInsO 2014, 396)
 - ▶ SV: Antrag des Schuldners auf Aufhebung des noch laufenden Insolvenzverfahrens gem. § 212 InsO wegen Wegfall des Eröffnungsgrundes nach Erteilung der Restschuldbefreiung
- ▶ Ursprüngliche Forderungen trotz fehlender Durchsetzbarkeit nach RSB im laufenden Insolvenzverfahren nach Systematik des Insolvenzverfahrens weiter berücksichtigungsfähig
 - ▶ Vorzeitige RSB hindert Verteilung des bis zum Ablauf der Abtretungsfrist in die Masse gefallenen Vermögens und Neuerwerbs nicht
 - ▶ Insolvenzbeschlagn bleibt bis zur Aufhebung des Verfahrens erhalten
 - ▶ Verfahren ist nach einer solchen vorzeitigen Restschuldbefreiung fortzusetzen
 - ▶ Rechtsgedanke des § 212 InsO Befriedigung alle Gläubiger

Erteilung der Restschuldbefreiung bei fortlaufendem Verfahren II

- ▶ Entfall des Insolvenzbeschlags des Neuerwerbs, sofern nach Ende der Laufzeit der Abtretungserklärung im noch laufendem Insolvenzverfahren Restschuldbefreiung erteilt worden ist (BGH, Beschl. v. 13.2.2014 – IX ZB 23/13, ZInsO 2014, 603)
 - ▶ Antrag des Insolvenzverwalters auf Anordnung der Nachtragsverteilung bezüglich Lohn- und Einkommensteuererstattungsansprüchen für die Jahre 2007/2008 und 2011/2012 nach Erteilung der RSB im laufenden Insolvenzverfahren im Jahr 2010 wegen Ablaufs der Abtretungszeit, nach Einstellung des Insolvenzverfahrens im Jahr 2012 nach Schlussverteilung
- ▶ Anordnung nur für die Jahre 2007/2008, weil in die Masse fallender Neuerwerb, nicht aber für die Jahre 2011/2012, weil kein in die Masse fallender Neuerwerb unabhängig von der Frage, ob von der Abtretungserklärung nach § 287 Abs. 2 InsO umfasst
 - ▶ Steuererstattungsansprüche für 2011/2012 keine Ansprüche i.S.d. § 203 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 InsO, die zur Masse gehören, der Insolvenzverwalter jedoch nicht zur Masse ziehen konnte
 - ▶ Gesamter Neuerwerb nach RSB-Erteilung dem Schuldner gehörend
 - ▶ Entsprechend künftiger Regelung in § 300a InsO nF

Widerruf der Restschuldbefreiung

- ▶ **Widerruf einer im laufenden Insolvenzverfahren erteilten Restschuldbefreiung entsprechend § 303 InsO im asymmetrischen Verfahren, wenn der Schuldner nach Erteilung der Restschuldbefreiung seine Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt (BGH, Beschl. v. 8.9.2016 – IX ZB 72/15, ZInsO 2016, 2097)**
 - ▶ **Gilt auch, wenn Schuldner vor Erteilung der Restschuldbefreiung begonnene Pflichtverletzung danach fortsetzt**
 - ▶ **Widerruf der Restschuldbefreiung kann nicht auf Pflichtwidrigkeiten aus der Zeit vor der Restschuldbefreiung gestützt werden, wenn das Insolvenzverfahren noch andauert**
 - ▶ **Fortwirkung der Auskunfts- und Mitwirkungspflichten des Schuldners aus § 97 InsO während des gesamten Insolvenzverfahrens und – in sog. asymmetrischen Verfahren - in der Zeit nach Ablauf der Abtretungsfrist, wenn dem Schuldner vor Aufhebung des Insolvenzverfahrens Restschuldbefreiung erteilt wird (BGH, Beschl. v. 3.12.2009 - IX ZB 247/08, BGHZ 183, 258 Rn. 24)**



Ende der Präsentation

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit